

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

No. 43. Freitag, den 12. Februar, 1819.

Etwas über die gewöhnlichen Abgaben
im Königreich Sachsen.

Die vor einiger Zeit in Leipzig angefangene höhere Aufzählung der Steuerchocke auf manchem gering beschockten Grundstücke, gab hin und wieder Veranlassung, über die Entstehung, Bedeutung und die Höhe der im Königreich Sachsen gewöhnlichen Steuern zu sprechen. Hierbei zeigte sich bei den Mehrsten eine solche Unkunde, daß sie weiter nichts angeben konnten, als daß sie so und so viel Contribution geben müßten; für was sie eigentlich diese Abgaben erlegten und nach welchem Maßstabe, dieß waren ganz fremde Dinge. Wir glaubten daher, daß es nicht mißfällig werde aufgenommen werden, wenn wir hier eine kurze Beschreibung aller in unserm Vaterlande üblichen Steuern mittheilen. *)

*** e.

Im zwölften Jahrhundert, wo die Fürsten noch keine stehenden Armeen hatten, sondern durch das Aufgebot der Ritter mit ihren Unterthanen das Land vertheidiget wurde; wo die Gesandten noch nicht üblich waren, und daher auch keine großen Hofstaate gehalten werden durften, wo sich also das Bedürfnis der Fürsten bloß auf ihre persönliche Erhaltung beschränkte, hätte man gar keine Steuern; dann erst, wenn ein ungewöhnlicher Aufwand gemacht worden war, brachten die Ritter, die Geistlichen und die Bürger eine Weiststeuer, auf vorgängige Veranlassung, unter sich aus, die man Land-Weihen nannte. Als aber das Faustrecht und mit diesem das Ritterwesen aufhörte; als die Fürsten zur Vertheidigung des Landes Armeen halten mußten; als das Gesandtschaftswesen eingeführt und durch größere Hofhaltungen oder andere Einrichtungen die Landesbedürfnisse

*) Dem Herrn Einsender dieses Aufsatzes sind wir, theils im Rahmen unseres Publikums, theils in unserm, den verbindlichsten Dank schuldig, indem wir, nach unserm Dafürhalten, diese Abhandlung für allgemein belehrend und allgemein nützlich achten; wir ersuchen daher denselben ergebenst, auch in Zukunft gefälligst fortzufahren, uns und unser Publikum, mit ähnlichen gehaltvollen Aufsätzen zu beehren. D.R.